



# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **des Kreistages Deggendorf**

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LkrO)

in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 12.05.2014

Der Kreistag des Landkreises Deggendorf erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) die folgende Geschäftsordnung:

### **I. Teil**

### **ALLGEMEINES**

#### **§ 1**

#### **Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LkrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LkrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LkrO).

#### **§ 2**

#### **Organe des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LkrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LkrO),
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LkrO),
  3. den Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 17 AGSG),
  4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LkrO),
  5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LkrO),
  6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LkrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LkrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LkrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LkrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### **§ 3 Kreistag**

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LkrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LkrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LkrO).

### **§ 4 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines Mitglieds des Kreistags voraus.

### **§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes**

- (1) Die Mitglieder des Kreistags sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LkrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LkrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 S. 1 LkrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 S. 2 LkrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LkrO).
- (2) Mitglieder des Kreistags dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 S. 1 LkrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LkrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 bis 4 LkrO wird hingewiesen.
- (5) Die Mitglieder des Kreistags können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LkrO).
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Kreistags endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Mitglied des Kreistags sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil SITZUNGEN**

### **§ 7**

#### **Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LkrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (Art. 42, 49 LkrO).
- (3) Gegen Mitglieder des Kreistags, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LkrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### **§ 8**

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

- (1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LkrO).  
Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LkrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglied des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LkrO).
- (4) Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LkrO)

### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Kreistags und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LkrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig sind von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

**§ 10**  
**Zusammensetzung des Kreistags,**  
**Anzahl der Sitzungen**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Deggendorf besteht aus dem Landrat und den 60 Mitgliedern des Kreistags (Art. 24 LkrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf.
- (3) Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Kreistags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LkrO).

**§ 11**  
**Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LkrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medienvertreter müssen im Rahmen der Kapazität stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LkrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und Information des Kreistags durch den Vorsitzenden nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

**§ 12**  
**Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LkrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Ist die Behandlung im nichtöffentlichen Teil der versandten Tagesordnung vorgesehen, bedarf es einer Beratung und Beschlussfassung nur auf Antrag.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LkrO).

**§ 13**  
**Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LkrO).

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO).

#### **§ 14 Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistags sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

### **III. TEIL GESCHÄFTSGANG**

#### **§ 15 Ladung**

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LkrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief oder Fax. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei der Übermittlung durch Fax gilt die Ladung am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.
- (4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. In Einzelfällen ist eine Ergänzung der Tagesordnung bis zum 5. Tag vor der Sitzung (Versendetag) zulässig.  
Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial für die öffentlichen Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern des Kreistags rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist; soweit möglich sind diese mit der Einladung zu versenden.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LkrO). Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel im Eingangsbereich des Landratsamtes.

#### **§ 16 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

#### **§ 17 Antragstellung**

- (1) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich oder per Email [Landrat@Ira-deg.bayern.de](mailto:Landrat@Ira-deg.bayern.de) beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z. B.
    - a) Schließung der Rednerliste,
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
    - e) Verweisung in einen Ausschuss,
    - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
    - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
    - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
  2. einfache Sachanträge, wie z. B.
    - a) Änderungsanträge während der Debatte,
    - b) Zurückziehung von Anträgen,
    - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Bei Anträgen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, ist gleichzeitig ein Deckungsvorschlag zu machen (Art. 60 Abs. 1 LkrO).
- (5) Die Anträge von Mitgliedern des Kreistages für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## **§ 18**

### **Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes**

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. Die Abteilungsleiter oder Sachgebietsleiter des Landratsamtes für die einzelnen Beratungsgegenstände sollen in der Regel beigezogen werden.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LkrO).

## **§ 19**

### **Sitzungsablauf**

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen.
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21).
  4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse.

5. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LkrO.
  6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber.
  7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## **§ 20**

### **Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LkrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LkrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder des Kreistags mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LkrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Mitglied des Kreistags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LkrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es hierzu nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm zu schalten. Telefonieren während der Sitzung ist im Sitzungsraum nicht gestattet.

## **§ 21**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LkrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LkrO hingewiesen werden.

## **§ 22**

### **Beratung**

- (1) Ein Mitglied des Kreistags oder ein Bediensteter des Landratsamtes (§ 18 GeschOKT) darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Mitglieder des Kreistags, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Sachanträge sind stets zur Beratung zu stellen, Anträge zur Geschäftsordnung nur bei Bedarf.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Ab Beginn der Beratung (Aufruf) über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge.
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Geschäftsordnungsanträge auf Änderung der Tagesordnung einschließlich Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes können bereits nach Eröffnung der Sitzung gestellt werden.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Bei Anträgen auf Nichtbehandlung, Vertagung oder Schluss der Beratung, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## **§ 23 Beschlüsse, Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LkrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LkrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## **§ 24 Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge (Beschlussvorschläge) zu dem Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Kreistags ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LkrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LkrO).

## **§ 25 Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied des Kreistags ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben bzw. in der nächsten Sitzung mündlich zu erteilen.
- (1) Sonstige Anfragen zu Kreisangelegenheiten (TOP Wünsche und Anfragen) beantwortet der Vorsitzende. Ist eine sofortige Beantwortung nicht in der Sitzung möglich, erfolgt dies in der nächsten Sitzung.

## **§ 26 Niederschrift**

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LkrO).

- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Kreisräte,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnis,
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrates,
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen, nachdem die Niederschrift nach Abs. 4 ausgefertigt und in der darauf folgenden Sitzung vorgelegt wurde, ohne dass gegen die Niederschrift Einwände erhoben werden.

#### **§ 27**

#### **Einsichtnahme durch Mitglieder des Kreistags, Abschriften**

Die Mitglieder des Kreistags sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LkrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Mitglieder des Kreistags zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

#### **§ 28**

#### **Einsichtnahme durch Kreisbürger**

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 S. 2 LkrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

## **IV. TEIL KREISTAG**

#### **§ 29**

#### **Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LkrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Mitglieder des Kreistags (Art. 42 Abs. 2 LkrO).
  2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Kreistags in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LkrO).

3. Ausschluss von Mitgliedern des Kreistags aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LkrO).
  4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen.
  5. Die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LkrO).
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie über mindestens drei Sitze im Kreistag verfügen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

## **V. TEIL AUSSCHÜSSE**

### **§ 30**

#### **Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LkrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem anderen Ausschuss (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 – 5) ist keine Kreisausschussbeschlussfassung erforderlich.

### **§ 31**

#### **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs.1 LkrO genannten und ohne die in Art 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 5, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LkrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### **§ 32**

#### **Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LkrO).

### **§ 33**

#### **Bestellung des Kreisausschusses**

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LkrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los.  
Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LkrO).

### **§ 34 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
  1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
    - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
    - b) 8 Mitglieder des Kreistags,
    - c) 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Jugendverbänden,
    - d) 3 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
  2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
    - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
    - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
    - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
    - d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
    - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
    - f) die Gleichstellungsbeauftragte des Landratsamtes,
    - g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
    - h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
    - i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## § 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LkrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

## § 36 Weitere beschließende und beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LkrO).
- (2) Den weiteren Ausschüssen gehören der Landrat und 14 Mitglieder des Kreistags an.
- (3) Der Kreistag bestellt:
  - a) Einen beschließenden **Bauausschuss**. Er ist zuständig für die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und die technischen Gebäudeausrüstungen des Landkreises und die mit diesen in Zusammenhang stehenden Grundstücksangelegenheiten und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Kreisbauhof, soweit nicht der Landrat selbständig entscheidet (§ 40). In diesem Zusammenhang kann er auch über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 500.000 € bewilligen.  
  
Zur Vorbereitung der Haushaltssatzung berät der Ausschuss die entsprechenden Teilbereiche des Haushalts einschließlich des Mehrjahres-Investitions-Programmes für die Kreisstraßen vor.
  - b) Einen beschließenden **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Planung und Umweltfragen**. Er ist insbesondere zuständig für Angelegenheiten der Wirtschaft, des öffentlichen Personenverkehrs, des Tourismus, der Raumplanung und für Umweltfragen sowie zur Vergabe der vom Landkreis für diese Zwecke bereitgestellten Mittel.  
  
Ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten für die weiterhin die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben ist. Zur Vorbereitung der Haushaltssatzung berät der Ausschuss die entsprechenden Teilbereiche des Haushalts vor.
- (4) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend, ausgenommen § 33 Abs. 1.
- (5) Den weiteren Ausschüssen können nur Mitglieder des Kreistags angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

## § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Mitglieder des Kreistags dürfen bei nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

## **VI. TEIL LANDRAT UND STELLVERTRETER**

### **§ 38 Zuständigkeit des Landrats**

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LkrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in allen weiteren Ausschüssen (Art. 33 LkrO; vgl. Art. 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2 dieser Geschäftsordnung. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LkrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung, Genehmigung von Dienstreisen einschließlich Auslandsdienstreisen).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LkrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### **§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats**

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LkrO).
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LkrO).
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 u. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LkrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Aufgaben gehören insbesondere,
  1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,

2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge, Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000,- Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf ein Jahr entfallende Wert maßgeblich.
  3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000,00 Euro. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf ein Jahr entfallende Wert maßgeblich.
  4. der Abschluss nachträglicher Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.
  5. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigt.
  6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,- Euro nicht übersteigen.
  7. die Gewährung von Beihilfen aus dem Kreishilfsfond im Rahmen des Haushaltsplans. Der Kreisausschuss ist jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten, soweit der Beihilfebetrag im Einzelfall den Betrag von 2000,- Euro übersteigt.
  8. Entscheidungen über die Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisfahne durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 LkrO).
- (3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LkrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LkrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### **§ 40**

##### **Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 29 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Darlehen und Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LkrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen. Er hat dem Kreisausschuss in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LkrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe der in § 39 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Beträge Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 41**

##### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Der Landrat ist befugt, anstelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LkrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LkrO).

## **§ 42**

### **Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann seine Befugnisse und Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LkrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LkrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs.3 LkrO).

## **§ 43**

### **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LkrO).

## **§ 44**

### **Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Landrat hat einen gewählten und zwei weitere Stellvertreter. Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamtes durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LkrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren. Außerdem ist der Stellvertreter über alle Sitzungen derjenigen Ausschüsse zu informieren und ihm die Anwesenheit anheimzustellen, denen er nicht bereits als Ausschussmitglied angehört.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat
- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistages bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied.
  - b) im Übrigen der juristische Staatsbeamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der jeweils dienstälteste juristische Staatsbeamte.

- (4) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. TEIL LANDRATSAMT**

### **§ 45 Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamtes erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LkrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten. Die Geltendmachung erfolgt gegenüber dem Landrat. Dieser kann Bedienstete mit der Erteilung der Auskunft allgemein oder im Einzelfall beauftragen.

## **VIII. TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 46 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Deggendorf, 12.05.2014  
LANDRATSAMT

Christian Bernreiter  
L a n d r a t